

## Beschluss zu LSG Bbg 20/4 EA

In dem Verfahren LSG Bbg 20/4 EA

Regionalverband Westbrandenburg, Marktplatz 10 in 14806 Bad Belzig

– Antragsteller –  
vertreten durch  
**VERTRETER AAA**

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

Garnstraße 36, 14482 Potsdam

vorstand@piratenbrandenburg.de

– Antragsgegner –  
vertreten durch  
bisher ohne Vertreter

ergehen durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann  
folgende Beschlüsse:

- 1. Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.**
- 2. Der Antrag auf einstweilige Aussetzung der Beschlüsse des 6. Onlineparteitages (OPT 2020.2) SO-0037 und des Landesvorstandes B2020-047 und B2020-050 wird abgewiesen.**
- 3. Der Beschluss B2020-049 wird vorläufig außer Kraft gesetzt. Es wird festgestellt, dass der am 24.11.2019 gewählte Vorstand des Regionalverbandes Westbrandenburg auch nach Erlass der auf Grund des Beschlusses B2020-050 vom 15.10.2020 ergehenden Ordnungsmaßnahme im Amt bleibt, längstens jedoch bis zur Bestandskraft der Ordnungsmaßnahme bzw. einer Neuwahl des Regionalvorstandes.**

**Gründe:**

Durch Beschluss des sonstigen Antrages SO-0037 wurde der Landesvorstand vom Landesparteitag beauftragt, den Vorstand des Regionalverbandes (RV) Westbrandenburg seines Amtes zu entheben.

Daraufhin ergingen die im Ergebnis zur Amtsenthebung führen sollenden Beschlüsse des Landesvorstandes B2020-047 am 09.10.2020 und B2020-050 am 15.10.2020.

Eine entsprechende Verfügung über die Ordnungsmaßnahme wurde bisher nicht dem Regionalvorstand zugestellt.

Zugleich wurde am 09.10.2020 ein kommissarischer Vorstand eingesetzt (B2020-049).

Begründung für die Einsetzung des kommissarischen Vorstandes war:

„Da der Vorstand des RV West begründet (vorbehaltlich der Anhörung) seines Amtes enthoben wurde, liegt Handlungsunfähigkeit vor. Daher ist ein kommissarischer Vorstand zu bestellen.“

Nach Auskunft des Landesvorstand in der Sitzung des Landesschiedsgerichtes am 16.10.2020 war dieser Beschluss lediglich als Vorratsbeschluss gedacht und solle erst mit der auf Grund des Beschlusses B2020-050 erfolgenden Ordnungsmaßnahme wirksam werden.

Mit Schreiben vom 15.10.2020 beantragte der Regionalverband Westbrandenburg einstweiligen Rechtsschutz gegen diese Beschlüsse des Onlineparteitages und des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse seien erkennbar fehlerhaft.

Es sei auch eilbedürftig, da der RV Westbrandenburg für morgen (17.10.2020) zu zwei Mitgliederversammlungen eingeladen habe.

Für die rechtssichere Durchführung der Mitgliederversammlungen sei der Regionalvorstand Westbrandenburg verantwortlich.

Daher sei ein Beschluss des Landesschiedsgerichtes erforderlich, damit die Veranstaltungen rechtssicher durchgeführt werden und ggf. auch rechtssichere Abstimmungen erfolgen könnten.

**Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aus dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann mit 2 zu 1 Stimme ausgeschlossen.**

Ramona Harder-Jänicke ist mit dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners verheiratet. Es liegen in ihrer Person also absolute Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 SGO vor.

Die Ablehnungsanträge des Antragstellers sind im Übrigen zu unsubstantiiert dargestellt und werden daher nicht entschieden.

Zudem hat keiner der verbleibenden Richter am 6. Onlineparteitag an einer Abstimmung teilgenommen.

**Der Antrag ist nur hinsichtlich des Beschlusses B2020-049 (Einsetzung eines kommissarischen Vorstandes) begründet.**

Der Beschluss des 6. Onlineparteitages (OPT 2020.2) SO-0037 regelt ausschließlich Beziehungen zwischen dem Landesparteitag und dem Landesvorstand.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers hinsichtlich dieses Beschlusses ist nicht erkennbar.

Bisher fehlt es an der zur Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes B2020-047 und B2020-050 notwendigen Ordnungsmaßnahme.

Ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich dieser Beschlüsse ist daher (derzeit) nicht erkennbar.

Des Weiteren treten Ordnungsmaßnahmen erst dann in Kraft, wenn der innerparteiliche Instanzenweg ausgeschöpft ist (vgl. u.a. BSG vom 24.11.2015, PP#100140127

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/236/PP%23100140127%202.pdf?sequence=1&isAllowed=y> ).

Daher ist auch keine Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Beschlüsse des Landesvorstandes B2020-047 und B2020-050 ersichtlich.

Mit Beschluss B2020-049 wurde ein kommissarischer Vorstand für den RV Westbrandenburg eingesetzt.

Bereits die Begründung der Einsetzung ist nicht nachvollziehbar.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses B2020-049 war überhaupt noch nicht absehbar, ob der Vorstand des RV Westbrandenburg seines Amtes enthoben werden wird.

Ein entsprechender Beschluss (nun B2020-050) lag damals noch in der Zukunft und sollte erst nach Anhörung des Regionalvorstandes ergehen.

Dennoch ist der Beschluss derartig abgefasst, dass der kommissarische Vorstand ab sofort, d.h. ab dem 09.10.2020, eingesetzt werde, obwohl zum damaligen Zeitpunkt eine Handlungsunfähigkeit des Regionalvorstandes Westbrandenburg nicht ersichtlich gewesen ist.

Selbst wenn man mit dem Landesvorstand und entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut davon ausgehen wollte, dass es sich lediglich um einen Vorratsbeschluss handeln sollte, ist darauf zu verweisen, dass die Handlungsunfähigkeit des Regionalvorstandes erst mit der Bestandskraft der noch zu erlassenen Ordnungsmaßnahme eintritt (vgl. u.a. BSG vom 24.11.2015, PP#100140127, a.a.O.).

Die Einsetzung eines kommissarischen Vorstandes hat also frühestens zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Da am 17.10.2020 zwei Hauptversammlungen des RV Westbrandenburg stattfinden sollen, besteht auch die Gefahr, dass die Verwirklichung von Rechten des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Eine Entscheidung im einstweiligen Verfahren ist daher notwendig.

### **Rechtsbehelfsbelehrungen**

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezüglich der Beschlüsse **SO-0037, B2020-047 und B2020-050** findet die **sofortige Beschwerde** statt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Landesschiedsgericht Brandenburg einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die einstweilige Anordnung bezüglich des Beschlusses **B2020-049** kann innerhalb

von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim Landesschiedsgericht Brandenburg **Widerspruch** eingelegt werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO.

*beauftragter Richter i.S.d. § 12 Abs. 7 SGO:*

*Holger Hofmann*